

**Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2021
der Ortsgemeinde Reichenbach:**

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldung.

2. Vollzug des § 21 GemHVO – Zwischenbericht zum 30. Juni 2021

Nach § 21 Abs 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde der Ortsgemeinderat über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele unterrichtet.

Der Ortsgemeinderat nahm vom Zwischenbericht Kenntnis.

3. Erteilung Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen der Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist im Genehmigungsverfahren nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Einvernehmen mit der Ortsgemeinde über die Zulässigkeit des Vorhabens herbeizuführen.

Der von der Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastr. 4, 81925 München am 27.11.2020 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld gestellte Genehmigungsantrag für das Bauvorhaben beinhaltet folgende Windenergieanlagen:

2 Vestas V162-5.6, Rotorradius 81m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe 250 m;
1 Vestas V162-5.6, Rotorradius 81m, Nabenhöhe 119 m, Gesamthöhe 200 m;
jeweils 5,6 MW Nennleistung

Standorte:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordination UTM 32	
WEA 1 Nabenhöhe 169 m Gesamthöhe 250 m	Reichenbach	12	38	374.684	5.499.423
WEA 2 Nabenhöhe 169 m Gesamthöhe 250 m	Reichenbach	12	66	374.185	5.599.032
WEA 3 Nabenhöhe 119 m Gesamthöhe 200 m	Reichenbach	11	51/1	373.861	5.498.652

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem v.g. Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

4. Festlegung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Erstellung von Umsatzsteuererklärungen

(Ortsbürgermeister Olaf Schmidt war wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und hatte im Zuschauerbereich Platz genommen. Durch den Tagesordnungspunkt führte der Erste Beigeordnete Steffen Schneider.)

In der Ratssitzung der Ortsgemeinde Reichenbach am 18.03.2021, wurde unter Tagesordnungspunkt 1 „Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021/2022“ von den Ratsmitgliedern der OG Reichenbach die Verbandsgemeindeverwaltung gebeten, den Gemeinderat zu informieren, welche Leistungen für den Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. 300,00 € jährlich erbracht werden.

Bedauerlicherweise wurde dem Gemeinderat der OG Reichenbach von der Verwaltung noch keine Rückmeldung gegeben.

In der Verbandsgemeinderatssitzung der VG Baumholder am 30.06.2021 wurde im öffentlichen Teil unter TOP 2 „Festlegung eines Verwaltungskostenbeitrages“ einer Verlängerung der Festlegung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Erstellung von Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 300,00 € zugestimmt. Der ursprüngliche Beschluss erfolgte im Verbandsgemeinderat am 12.12.2013.

Damit hält die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder bis zum Jahre 2022 an der Berechnung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Erstellung von Umsatzsteuererklärungen, die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erstellt werden, weiterhin fest.

Ab dem Jahre 2023 ist damit zu rechnen, dass für die Stadt Baumholder und die Ortsgemeinde Berschweiler auch eine Umsatzpflicht bestehen wird (siehe auch Niederschrift Sitzung VG-Rat am 30.06.2021 - TOP 2).

Ab diesem Jahr wird der Aufwand unverständlicherweise über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage abgegolten, obwohl dann anstatt der bisherigen 3 Kommunen (Heimbach, Reichenbach und Rohrbach) zwar für 5 Kommunen (Baumholder, Berschweiler, Heimbach, Reichenbach und Rohrbach) in der Verbandsgemeinde Baumholder die Umsatzsteuererklärung zu erstellen wäre, während aber die anderen 9 Kommunen (Berglangenbach, Eckerweiler, Fohren-Linden, Frauenberg, Hahnweiler, Leitzweiler, Mettweiler, Rückweiler und Ruschberg) evtl. noch immer keine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen (außer aufgrund der Neuregelung gem. § 2b UStG. ab 2023).

Hier stellt sich die Frage: Warum erst ab dem Jahre 2023 dieser Aufwand über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage abzugelten ist, obwohl ab diesem Veranlagungsjahr noch immer nicht alle Kommunen aus der VG Baumholder zur Erstellung und Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind?

Auch aus Sicht des Ortsbürgermeisters Schmidt ist für die Verwaltungstätigkeit der steuerlichen Hilfeleistung keine Gebühr zu erheben und sind auch auf Nachfrage bei Herrn Meffert vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz als allgemeine Kosten der laufenden Verwaltung zu bewerten.

Auf Anfrage bei einer anderen Verbandsgemeindeverwaltung wurde mitgeteilt, dass die Erstellung der Umsatzsteuerklärungen für deren Ortsgemeinden mit Erträgen aus PV-Anlagen, bei dieser VG-Verwaltung unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen und kein gesonderter Beitrag für Verwaltungskosten erhoben wird, sondern mit der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage abgegolten ist.

Gemäß den Niederschriften aus den Ratssitzungen des Verbandsgemeinderates vom 12.12.2013 und 30.06.2021 orientiert sich die Höhe des festgesetzten Verwaltungskostenbeitrages an einem ermittelten Honorar für die Tätigkeit eines Steuerberaters.

Hier gibt Ortsbürgermeister Schmidt zu bedenken, dass der Verwaltungskostenbeitrag demnach an der oberen Wertgrenze in der ab 01.07.2020 geltenden Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gem. § 24 Abs. 1 Nr. 8 bei einem Gegenstandswert von 8.000 € (Mindestwert) als Grundlage und einem Gebührenrahmen von 1/10 bis 8/10 bei einer Gebühr von 48,50 € bis 388,00 € liegt.

Nach den Erkenntnissen von Ortsbürgermeister Schmidt ist die Verwaltung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gegen Gebühren gem. § 5 in Verbindung mit §§ 3,4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) nicht befugt, da sie weder als Steuerberater noch als Leiter einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins zugelassen ist.

Mit der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz bzw. dem Finanzamt Mainz-Süd wäre von der Verbandsgemeindeverwaltung demnach zu klären, ob die Verwaltung zu dem Personenkreis gehört, der nach dem Steuerberatungsgesetz Hilfe in Steuersachen leisten darf und dies gegen eine Gebühr.

Auch wurde dem Ortsbürgermeister als Vertreter der Ortsgemeinde Reichenbach keine Umsatzsteuererklärung für die vergangenen Jahre vorgelegt. Daher ist auch dahingehend zu prüfen, wer für die Richtigkeit der Angaben haftet.

Zudem wäre eine Besteuerung des jährlichen Eigenverbrauchs durch den Stromverbrauch im Gemeindehaus zu prüfen, der nach Ansicht des Ortsbürgermeisters in der Vergangenheit nicht erfolgt ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat bittet zur Klärung der Fragen und um die weitere Vorgehensweise zu besprechen, einen Termin mit Ortsbürgermeister Schmidt und Herrn Dipl.-Finanzwirt (FH) Horst Meffert in seiner Tätigkeit als Referent für Finanzen beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und in seiner beruflichen Tätigkeit als Steuerberater sowie in den Jahren 1996 bis 2002 als Finanzbeamter beim Finanzamt Mainz-Mitte, der sich als Berater zur Klärung des Sachverhalts in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung bereits angeboten hat, zu vereinbaren. Das Ergebnis dieser Besprechung ist dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Reichenbach mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

5. Vereinbarung über Revierdienstkosten

In einem Schreiben vom 09.08.2021 informierte das Forstamt Birkenfeld die Ortsgemeinde Reichenbach über eine neue Rechtsgrundlage zur Bewirtschaftung und Erhebung von Gebühren über Personalausgaben für den staatlichen Revierdienst im Körperschaftswald.

Mit Änderung des Landeswaldgesetzes vom 27.03.2020 wurde die Rechtsgrundlage für eine stärker an der mittelfristigen Betriebsintensität ausgerichteten Abrechnung der Revierdienstkosten geschaffen. Demnach werden Körperschaften mit staatlichem Revierdienst und einem Hiebssatz von weniger als drei Erntefestmeter je Hektar Holzbodenfläche und Jahr rückwirkend zum 01.01.2021 über Gebühren abgerechnet. Damit kann flexibel auf die tatsächliche Betriebsintensität reagiert werden und eine deutliche Entlastung ertragsschwacher Forstbetriebe von Körperschaften erfolgen. Die Neuregelung stellt eine Erweiterung der bestehenden Gebührenregelung dar, welche bislang für Betriebe unter 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche anzuwenden war.

Der Hiebssatz im Gemeindewald Reichenbach beträgt laut aktuell gültigem Forsteinrichtungswerk 2,1 Erntefestmeter (Efm) je Hektar Holzbodenfläche und Jahr. Damit kann diese neue Regelung für die Ortsgemeinde Reichenbach rückwirkend zum 01.01.2021 angewendet werden.

Da der Gesetzgeber in diesem Fall ausschließlich den Hiebssatz als Kriterium für die Betriebsintensität genannt hat, will das Forstamt Birkenfeld eine Differenzierung nach dem Hiebssatz vornehmen und folgende Gebührensätze erheben:

- Hiebssatz kleiner/gleich 3,0 Efm je ha Holzbodenfläche und Jahr 28 € je ha reduzierte Holzbodenfläche
- Hiebssatz kleiner/gleich 2,5 Efm je ha Holzbodenfläche und Jahr 26 € je ha reduzierte Holzbodenfläche
- Hiebssatz kleiner/gleich 2,0 Efm je ha Holzbodenfläche und Jahr 24 € je ha reduzierte Holzbodenfläche

Mit dem derzeitigen Hiebssatz von 2,1 Efm wird der jährliche Gebührensatz mit 26 € je ha reduzierte Holzbodenfläche deutlich unter dem derzeitigen Betriebskostenbeitrag (44,33 € je ha reduzierte Holzbodenfläche) liegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neuen Rechtsgrundlage über die Festsetzung des Gebührensatzes zu einem Pauschalbetrag von 26 € je ha reduzierte Holzbodenfläche für die Ortsgemeinde Reichenbach zu. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt die Vereinbarung über die Bewirtschaftung und die Gebühren der Personalausgaben für den staatlichen Revierdienst im Körperschaftsforstbetrieb gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWaldG, wie er den Ratsmitgliedern vorgelegt wurde, zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

6. Anschaffung von Hundetoiletten

Die Anschaffung von zwei Hundetoiletten im vergangenen Jahr hat die Verunreinigungen im Außenbereich durch Hundekot erheblich reduziert, da diese von den Hundebesitzern vermehrt in Anspruch genommen werden. Der Bereich ausgangs der Gemeindestraße „Auf Schulhöf“ und dem Friedhof sind noch immer durch Verunreinigungen mit Hundekot erheblich belastet, da sich dort zurzeit noch keine Hundetoiletten befinden.

Daher wäre vom Gemeinderat aufgrund des aktuellen Bedarfs auch für diese Außenbereiche der Ortsgemeinde noch zu entscheiden, jeweils eine Hundetoilette zu montieren. Im Vorjahr wurden zwei VAR-Hundetoiletten als Komplettset bestehend aus Hundekotbeutelspender, Abfallsammler und Standrohr zu einem Preis bei der Firma Jungheinrich PROFISHOP von 299,00 € netto pro Stück angeschafft. Der aktuelle Stückpreis liegt bei 344,32 € netto bei der Firma Jungheinrich PROFISHOP. Um das optische Erscheinungsbild außerhalb der Ortsgemeinde zu wahren, ist zu empfehlen einheitliche Hundetoiletten aufzustellen. Damit nicht verschiedene Sorten von Hundekotbeutel bevorratet werden, ist auch zu empfehlen, die gleichen Hundetoiletten-Komplettsets der Firma Jungheinrich anzuschaffen.

In den Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Jahr 2021 wurde von der Ortsgemeinde für die Anschaffung ein Betrag von 1.500 € eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung von zwei weiteren Hundetoiletten bei der Firma Jungheinrich PROFISHOP, Haferweg 24, 22769 Hamburg zu einem Gesamtbetrag von 819,48 € zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

7. Anschaffung von Ersatzteilen für den Spielplatz

a) Drahtseil für Seilbahn

Aufgrund der Mängelliste der Spielplatzprüfung aus dem Jahre 2019 sollte das Seil der Seilbahn erneuert werden. Daher wurde vom Ortsbürgermeister ein Angebot von dem Hersteller der Seilbahn der Firma espas GmbH angefordert. Der Nettopreis beträgt 233,00 € netto. In der Spielplatzprüfung am 30.08.2021 wurde diese Beanstandung nicht mehr aufgeführt.

Hier besteht aus Sicht des Gemeinderates kein Handlungsbedarf und daher ist zurzeit kein Austausch des Drahtseils vorzunehmen.

b) Anschaffung von Pfosten für die Nestschaukel

Die Nestschaukel musste aufgrund einer Inspektion des Kinderspielplatzes aus dem Jahre 2019 entfernt werden.

Für die noch im Bestand befindliche Nestschaukel wären 2 Pfosten anzuschaffen. Aus diesem Grund wurde bei der Firma espas GmbH aus Kassel, bei der auch die Nestschaukel gekauft wurde, ein Angebot über zwei Pfosten angefordert. Das am 03.08.2021 erstellte Angebot mit Gültigkeit bis zum 14.09.2021 über zwei pulverbeschichtete Pfosten mit Zubehörteilen für Aufhängung beläuft sich auf 1.383 € zzgl. Versandkosten von 195,00 € und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neuanschaffung der beiden Pfosten für die Nestschaukel zu einem Bruttopreis von 1.877,82 € bei der Firma espas GmbH aus Kassel zu.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen

c) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Anschaffung von Pfosten für die Nestschaukel

In den Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Jahr 2021 wurde von der Ortsgemeinde ein Betrag von 1.000 € für die Anschaffung von zwei Pfosten für die Nestschaukel eingestellt, so dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vom Gemeinderat noch zu genehmigen sind.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen belaufen sich für die Anschaffung von zwei Pfosten für die Nestschaukel für den Kinderspielplatz auf 877,82 € und sind vom Gemeinderat noch für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 100 Gemeindeordnung (GemO) zu genehmigen.

Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 877,82 € für die Anschaffung von zwei Pfosten für die Nestschaukel am Kinderspielplatz für das Haushaltsjahr 2021 werden gemäß § 100 Gemeindeordnung (GemO) vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen

8. Neuanschaffung einer Heckenschere

Für die Neuanschaffung einer Benzin-Heckenschere wurden bei der Firma Motorkleingeräte Neubach aus Niederbrombach Angebote eingeholt.

Folgende Modelle wurden hier angeboten:

STIHL HS 82 60 cm Schnittlänge für 660 € (UVP 742,10 €)
 STIHL HS 82 75 cm Schnittlänge für 759 € (UVP 793,30 €)
 STIHL HL 94 C-E (Teleskopschere) für 749 € (UVP 890,70 €)
 STIHL KC-E (Teleskopschere) für 739 € (UVP 870,20 €)
 HUSQVARNA 525HE4 für 799 € (UVP 921,48 €)

In den Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Jahr 2021 wurde von der Ortsgemeinde für die Anschaffung von Gerätschaften ein Betrag von 5.000 € eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung der Benzin-Heckenschere der Marke STIHL HS 82 mit einer 60 cm Schnittlänge zu. Der Auftrag wird der Firma Motorkleingeräte, Fels 6, 55767 Niederbrombach erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

9. Annahme von Spenden**Spende von Herrn Korner aus Hirschhorn für den Kinderspielplatz**

Für den Kinderspielplatz ist bei der Ortsgemeinde eine Spende von **Herrn Florian Korner, Krautlachenweg 17, 69434 Hirschhorn** in Höhe von **140 €** eingegangen.

Der Betrag ist zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe bestimmt.

Der Vorsitzende bedankte sich für die großzügige Spende und betonte, dass sie in dem vorgenannten Projekt gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sinnvolle Verwendung finden wird.

Beschluss:

Gestützt auf § 94 Abs. 3 GemO beschließt der Ortsgemeinderat die Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

10. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte

- über den Erlös des Spielplatzfestes am 04.09.2021 in Höhe von 241,99 €;
- über das Ergebnis aus der kommunalen Forstwirtschaft für das Jahr 2020. Das Jahr 2020 weist bei Erträgen von 24.715,33 € (lt. Plan 15.670,00 €) und Aufwendungen von 17.252,46 € (lt. Plan 19.239,00 €) einen Überschuss von 7.462,87 € (lt. Plan ein Defizit von – 3.569,00 €) aus. Damit liegt das Ergebnis mit 11.031,87 € über Plan. Die Verbesserung resultiert aus der Vereinnahmung der Bundeswaldprämie in dem Jahr 2020 in Höhe von 12.410,00 €. Ohne diese Bundeszuwendung hätte sich im Jahr 2020 ein Defizit von – 4.947,13 € ergeben;
- über die Förderung der Forstwirtschaft bei Wiederaufforstung von voraussichtlich pauschal 2,50 € je Pflanze bei Baumartenkategorie A (Allgemeine Baumarten) und 5,00 € je Pflanze bei Baumkategorie B (Eiche und seltene Baumarten). Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten den Anspruch der Fördermaßnahme zu prüfen und im Rahmen der geplanten Wiederaufforstung für die Ortsgemeinde Reichenbach zu beantragen;
- über den aktuellen Sachstand zum Kindergarten Ruschberg und der Grundschule Heimbach;
- über die Nacharbeiten des Glasfaserausbaus in der Zeit vom 15.09.2021 bis 30.10.2021;
- über die Beanstandungen bei der letzten Spielplatzprüfung am 30.08.2021;
- über die nächste Grabmalprüfung vom 18.10.2021 bis 22.10.2021;
- über einen Vorschlag des Ratsmitglieds Ackermann zur Aufnahme von folgenden Themen als Tagesordnungspunkte für die nächsten Ratssitzungen: Restliche Straßenbeleuchtung Umstellung auf LED, Eisautomat in der Ortsgemeinde, Festlegung von Terminen für Arbeitseinsätze der Ortsgemeinde;
- über einen Ende Oktober bzw. Anfang November 2021 geplanten Arbeitseinsatz an der Friedhofshalle;
- über das erste Treffen am 13.09.2021 zur Organisation der 800-Jahrfeier der Ortsgemeinde;
- über die Anregung des Ratsmitglieds Wahl den Weihnachtsmarkt 2021 am Gemeindehaus zu veranstalten und den Erlös den Opfern der Flutkatastrophe im Ahrtal zu spenden;
- über die Erstellung des Veranstaltungskalenders 2022 für die Ortsgemeinde am 01.11.2021;
- über die Urlaubsvertretung des Ortsbürgermeisters in der Zeit vom 20.10.2021 bis 31.10.2021;
- über das Hygienekonzept und die Einteilung zur bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021 im Feuerwehrgerätehaus;